

Sportstättenbenutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ostritz

1. Die Sportstättenordnung gilt für die Benutzung der Schulsporthalle Schulstraße.
2. Die Sporthalle ist vorrangig für die Durchführung des Schulsportes vorgesehen. Die Ausübung von Freizeitsport und die Durchführung von Veranstaltungen eingetragener Ostritzer Vereine und anderer ist nach Zustimmung der Stadtverwaltung möglich.
3. Für die Vergabe der Benutzungszeiten ist die Stadtverwaltung verantwortlich. Veranstaltungen im Interesse der Stadt Ostritz haben Vorrang.
4. Die regelmäßige Benutzungszeit für die Sportstätte wird in Abstimmung mit den Nutzern in einem Belegungsplan festgeschrieben. Das Nutzungsentgelt wird für die Zeit der reservierten (Festschreibung im Belegungsplan) und gegebenenfalls für zusätzliche Nutzung, einschließlich Vor- und Nachbearbeitungszeit, verlangt.

Wird eine Woche vor der vereinbarten Zeit die Nutzung abgesagt, so erfolgt die Rechnungslegung in Höhe des doppelten ermäßigten Entgeltes.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätte und deren Zubehör schonend zu behandeln.
6. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauches auftreten.
7. Die Benutzung der Sportstätte geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
8. Über die Nutzung der Sportstätte sind Nutzungsverträge zwischen der Stadt Ostritz und den Nutzern abzuschließen. In den Verträgen sind die Termine, Schlüsselübergabe, die Haftungsübernahme, die Laufzeit der Verträge und andere spezifische Einzelheiten zu regeln.
9. Der Genuss von alkoholischen Getränken und das Rauchen in der Sportstätte sind verboten.
10. Die Nutzung des Eingangsbereiches der Sportstätte zum Verweilen, einschließlich der Küche, ist nicht gestattet. Die Ausnahme von dieser Regelung gilt bei Veranstaltungen mit Öffentlichkeitscharakter.
11. Für die Benutzung werden nachfolgend genannte Entgelte fällig (siehe Anlage).
12. Bei Veranstaltungen mit Öffentlichkeitscharakter mit und ohne Eintrittsgeld, wird im Einzelfall durch die Bürgermeisterin über die Höhe des Entgeltes entschieden.
13. Diese Sportstättenbenutzungs- und Entgeltordnung gilt ab dem 01.01.2017.

Alle anderen Regelungen sind damit aufgehoben.

Anlage zur Sportstättenbenutzungs- und Entgeltordnung

	Nutzungsentgelt ab 01.01.2017	Ermäßigtes Nutzungsentgelt ab 01.01.2017	Tagesnutzung ab 01.01.2017
Sporthalle	20,00 €/Std.	3,00 €/Std.	120,00 €

Erklärungen:

1. Nutzungsentgelt:

Gültig für alle Nutzer, außer Punkt 2.

2. Ermäßigtes Nutzungsentgelt:

Gültig für Kinder und Jugendliche bis Altersklasse 18 und abgesagte vereinbarte Nutzungszeiten.

3. Tagesnutzung:

Gültig für alle Nutzer ab einer Nutzungszeit von mehr als 6 Stunden.

Marion Prange
Bürgermeisterin

Datum: 21.10.2016